LAND BRANDENBURG

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

LSTE des Landes Brandenburg | Karl-Marx-Straße 13 | 14822 Borkheide

Dienstort Borkheide
Karl-Marx-Straße 13
14822 Borkheide

Bearb.: Herr BD Witthoff
Gesch.Z.: D2/162
Hausruf: (033845)479-30
Fax: (033845)479-15

Internet: www.lste.de
diethelm.witthoff@lste.brandenburg.de

An die

Landkreise des Landes Brandenburg
- Kreisbrandmeister –

Kreisfreien Städte des Landes Brandenburg
- Leiter Berufsfeuerwehren -

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
Referat 42

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.
Geschäftsstelle Potsdam

Borkheide, den 14. April 2014

Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen
Auslegung von § 53 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 StVZO und ECE-Regelung Nr. 104
Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. April 2014;
Az.: 41.1 mit Anlage

Anlage: Erlass mit Anlage

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. April 2014 zur Thematik der **Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen** hat das Ministerium auch auf Initiative der Landesschule und Technischen Einrichtung des Landes Brandenburg nach vorhergehenden gemeinsamen Abstimmungsgesprächen eine Regelung in Bezug auf die Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen erlassen.
Ausgehend von der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde auch der § 53 Abs.10 StVZO geändert. Die in Satz 1 Nr.4 genannten Fahrzeuge dürfen nunmehr mit retroreflektierenden Materialien gekennzeichnet werden, wenn diese den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr.

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

104 entsprechen. Um dadurch noch bestehende Unklarheiten im Hinblick auf die Auslegung dieser Regelung in Bezug auf die Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen auszuräumen, wird für das Land Brandenburg auf die in dem o.a. Erlass aufgeführte fachtechnische Regelung (Auslegung) verwiesen. Ich bitte die Landkreise, die kreisangehörigen Träger des Brandschutzes über den Inhalt des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Witthoff

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft | Postfach 60 11 61 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Herr Roth
Gesch-Z.: 41.1
Hausruf: 0331/866 8461
Fax:
Internet: www.mil.brandenburg.de
rainer.roth@mil.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98
Potsdam Hauptbahnhof: Bahn und S-Bahn 7

LSTE Brandenburg
Karl-Marx-Str. 13

14822 Borkheide

Zulassungsbehörden
des Landes Brandenburg

Nachrichtlich:
Ministerium des Innern
Referat IV/2
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 24

- per E – Mail -

Potsdam, 10.4.2014

Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen
Auslegung von § 53 Abs. 10 Satz1 Nr. 4 StVZO und ECE - Regelung Nr. 104

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen einen Erlass des Referates 41 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft betreffend die Markierung von Feuerwehrfahrzeugen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roth

MIL

41.4

Potsdam, 10.4.2014
Telefon: 0331/8668461
Bearb.: Roth

Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen
Auslegung von § 53 Abs. 10 Satz1 Nr. 4 StVZO und ECE - Regelung Nr. 104

Mit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde auch § 53 Abs. 10 StVZO geändert. Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Fahrzeuge dürfen nunmehr mit retroreflektierenden Materialien gekennzeichnet werden, wenn diese den Bestimmungen der ECE - Regelung Nr. 104 entsprechen. Um noch bestehende Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung dieser Regelung in Bezug auf die Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen auszuräumen, wird für das Land Brandenburg folgende Regelung getroffen:

1. **Farbgebung**

Die Farbgebung richtet sich nach der DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundfarbe ist demnach entweder Feuerrot (RAL 3000), (Tages-) Leuchtrot (RAL 3024 oder Leuchthellrot (RAL 3026). Zusätzlich werden auch die Farben
Leuchtrot/Weiß (RAL 3024/9010) oder
Leuchthellrot/Weiß (RAL 3026/9010)
zugelassen. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in der nachfolgenden Nummer 3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

2. **Kontur- und Streifenmarkierungen**

Ungeachtet der Fahrzeugmaße dürfen Feuerwehrfahrzeuge mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierenden gelben Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von ECE-R

104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb verwendet werden.

3. **Zusätzliche Applikationen gem. DIN 14502-3**

Die Feuerwehrfahrzeuge dürfen mit zusätzlichen Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

3.1 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Feuerrot (RAL 3000)

– Front- und Heckbereich:
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen /unten verlaufend,
abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend)
oder
abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).
Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.
An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr" in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig.

– Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr" bzw. „① 112"in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend).

3.2 Fahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026)

– Front- und Heckbereich:
Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend,
abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).
Die Streifenbreite soll jeweils 100 mm betragen.
An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr" in weiß (retroreflektierend) zulässig.

– Fahrzeugseiten:
Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr" bzw. „① 112"in der Farbe weiß (retroreflektierend).

4. In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C" nach ECE-R 104 nicht überschreiten.